

SATZUNG

der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Lüneburg e. V.

(beschlossen am 12. Juni 2025)

Präambel

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. setzt sich ein für die Begegnung, das Gespräch und das friedliche Zusammenleben zwischen Christinnen und Christen und Jüdinnen und Juden. Zur Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses will die Gesellschaft Kenntnisse über die gemeinsamen Wurzeln, die jüdische Religion und das jüdische Leben in Geschichte und Gegenwart vermitteln. Sie will dazu beitragen, dass vor allem jungen Menschen diese Kenntnisse in der Schule, durch öffentliche Veranstaltungen und durch Texte und Publikationen nahegebracht werden. Die Gesellschaft bemüht sich, allen Äußerungen des Antisemitismus, des Antijudaismus und des Antizionismus, allen Verunglimpfungen und Bedrohungen jüdischer Menschen, allen irreführenden Informationen über das Judentum sowie allen entstellenden und zur Judenfeindschaft führenden Auslegungen der christlichen Bibel entgegenzutreten. Jüdinnen und Juden, Christinnen und Christen verehren den gleichen Gott und schöpfen aus gemeinsamen biblischen Textquellen. Die Gesellschaft fördert die Begegnung von Jüdinnen und Juden mit Christinnen und Christen und den geistlich-theologischen Austausch auf der Grundlage von Verbundenheit und Verschiedenheit. Die Gesellschaft tritt ein für offene, freundschaftliche und vertrauensvolle Beziehungen zum Staat Israel. Sie fühlt sich dem friedlichen Austausch auch mit anderen religiösen Gemeinschaften in Lüneburg verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Lüneburg e. V.“, hat ihren Sitz in Lüneburg und ist unter der Nr. 1181 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Ziel der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Zur Erreichung dieses Ziels will die Gesellschaft

- a) Beiträge zur Erforschung der Geschichte der Jüdinnen und Juden in Lüneburg ermöglichen,
- b) sich für den Erhalt, die Sanierung und die Pflege ehemaliger oder noch bestehender jüdischer Einrichtungen einsetzen und sie zu Orten des Erinnerns und Gedenkens, der Begegnung und des Lernens entwickeln und
- c) auf dem Gebiet des Christlich-Jüdischen Dialogs dazu beitragen, dass Vorurteile und Missverständnisse zwischen den Menschen verschiedener religiöser, kultureller oder nationaler Herkunft überwunden und beseitigt werden.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben organisiert die Gesellschaft u.a. Vorträge, Diskussionen, Führungen und andere kulturelle Veranstaltungen und wirbt um Spenden und Fördermittel zur Erhaltung der jüdischen Kultur in Lüneburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, an der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben mitzuwirken.
- (2) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren.
- (2) Ein Wohnsitzwechsel und/oder ein Wechsel der Email-Adresse ist dem Vorstand zeitnah anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen und Aktivitäten der Gesellschaft zu beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss aus der Gesellschaft
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seinen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht entrichtet hat oder
 - b. sich satzungswidrig verhält und dadurch gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt.
- (4) Vor der Entscheidung gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Auf Beschluss des Vorstands können weitere Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen und zeitlich begrenzten Aufgaben, eingesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht diese Satzung den Vorstand für zuständig erklärt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b. Feststellung der Tagesordnung
 - c. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
 - d. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen
 - g. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschluss über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - j. Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, über die auf der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden soll. Entsprechende Anträge sollen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. In Eilfällen können Anträge auch noch bis zur Feststellung der Tagesordnung eingereicht werden.

§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen ist regelmäßig mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Die Einladungsschreiben werden durch Brief übersandt. Dem Einladungsschreiben ist regelmäßig das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung beizufügen. Hat das Protokoll einen besonders großen Umfang, kann es ersatzweise unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft ausgelegt und von den Mitgliedern nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Soweit Mitglieder gegenüber dem Vorstand durch Mitteilung ihrer Email-Adresse ein entsprechendes Einverständnis erklärt haben, kann die Übermittlung des Einladungsschreibens nebst Protokoll auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem der Stellvertreter/innen geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit muss in der ersten Einladung hingewiesen werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Beschlüssen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abgestimmt wird regelmäßig durch Akklamation (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll gefertigt und von ihr/ihm und der Versammlungsleitung unterzeichnet.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Schatzmeister/in
 - e. ein/e bis drei Beisitzer/innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann der Vorstand ein Mitglied beauftragen, die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrzunehmen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Akklamation (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Gesellschaft jeder allein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrag des Vorstands.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, bereitet die Mitgliederversammlung und die Veranstaltungen vor, initiiert neue Projekte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und entscheidet gemäß § 7 Abs. 3 über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. Bei Bedarf und auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit. § 7 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wer dem Vorstand angehört, kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer/in sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Jahresrechnung der Gesellschaft. Dabei haben sie in Anwesenheit der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters die Kasse, die Buchungen und die Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung zu informieren und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 15 Mitgliedschaft im Deutschen Koordinierungsrat

Die Gesellschaft ist Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.“ in Bad Nauheim. Die Vertretung dort erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Lüneburg zwecks Verwendung für die Unterhaltung der Synagogen-Gedenkstätte am Schifferwall und des Jüdischen Friedhofs.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Satzung vom 19. August 2024.